



POLITISCHE GEMEINDE **MÄRSTETTEN**

gegangen
11. Juli 2024

GEMEINDERAT

KOPIE

Der Gemeinderat Märstetten
hat an seiner Sitzung vom 3. Juli 2024 in der Besetzung

Vize-Gemeindepräsidentin Andrina Greutmann
Gemeinderat Martin Boltshauser
Gemeinderat Pascal Farner
Gemeinderat Fritz Hefti
Gemeinderätin Sabina Michel
Gemeinderat Stefan Trösch
Gemeindeschreiber Thomas Fleischmann

über das nachfolgende Gebäude
diesen **Unterschutzstellungs-Entscheid** erlassen.

Assek.-Nr.:	42/2/44 (Scheune)
Parzelle Nr.:	2928
Lage:	Boltshausen 19.2, 8561 Ottoberg
Grundeigentümer:	Häusler Martin, Boltshausen 19, 8561 Ottoberg
Zone:	Weilerzone (We)
Grundlagen:	Hinweisinventar des kantonalen Amtes für Denkmalpflege

ENTSCHEID

1. Das Gebäude 42/2/44 (Scheune) in «Boltshausen 19.2» auf Parzelle 2928 in Ottoberg wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
4. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch angemerkt.

5. Mitteilung an (per Einschreiben):

- Häusler Martin, Boltshausen 19, 8561 Ottoberg

Kopie zur Kenntnis an (per Einschreiben):

- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden
- Grundbuchamt Weinfelden, Amriswilerstrasse 57a, Postfach, 8570 Weinfelden (nach Erwachsen in Rechtskraft)
- Baukommission, intern
- Bauverwaltung, intern
- Gemeinderat, via eGeKo

SACHVERHALT

Am 27.09.2022 fand eine Ortsbegehung mit Vertretern der kantonalen Denkmalpflege, der Politischen Gemeinde Märstetten, Silvan Keller der NRP Ingenieure AG sowie René Gränacher (Vertreter der Eigentümerschaft) statt. Bei diesem Termin konnte das gesamte Gebäude inklusive Umschwung besichtigt werden.

Im Hinweisinventar ist die Scheune als «wertvoll» eingestuft. Der Schutzentscheid des Gebäudes ist pendent.

Gemäss Einstufungsüberprüfung des kantonalen Amtes für Denkmalpflege zählt die Baute aufgrund der geschichtlichen, gestalterischen und ortsbaulichen Eigenschaften zu den bedeutendsten Bauten vom Weiler Boltshausen.

Da es sich beim Gebäude nicht um ein eigentümergebunden geschütztes Objekt handelt, hat die Denkmalpflege gebeten, die Prüfung einer Unterschutzstellung bzw. einer Nichtunterschutzstellung im Sinne von § 43a Abs. 3 der NHV TG) rechtskräftig vorzunehmen.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG).

Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

ERWÄGUNGEN

Gemäss § 43 NHV TG gehören zu den kantonalen Inventaren und Grundlagen namentlich:

1. der kantonale Richtplan,
2. das Inventar der Kunstdenkmäler,
3. das Hinweisinventar Bauten,
4. das Inventar der kirchlichen Kunst.

Als Inventare des Bundes sind namentlich zu beachten:

1. das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung;
2. das Inventar der neueren Schweizer Architektur;
3. das Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz;
4. das Inventar der historischen Verkehrswege.

§ 43a Abs. 3 der NHV TG besagt, dass im Hinweisinventar Bauten nach denkmalpflegerischen Grundsätzen Bauten erfasst werden, welche von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind oder sein könnten.

Die erfassten Bauten werden, abgestuft nach ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung, als "besonders wertvoll" oder "wertvoll" klassiert.

Über "besonders wertvolle" und "wertvolle" Objekte ist ein Entscheid nach § 10 des Gesetzes zu fällen.

Bei "besonders wertvollen" und "wertvollen" Objekten wird im Hinweisinventar Bauten in geeigneter Weise vermerkt, ob

1. das Objekt rechtskräftig unter Schutz gestellt wurde;
2. das Objekt rechtskräftig nicht unter Schutz gestellt wurde;
3. über das Objekt noch kein Entscheid über den Schutz gefällt wurde.

Das Hinweisinventar Bauten kann Informationen zu weiteren Bauten enthalten, insbesondere über solche, welche durch ihre Stellung im Ortsbild oder ihre Wechselwirkung mit anderen Objekten von Bedeutung sein können. Solche Bauten werden als "bemerkenswert" klassiert.

Bauten, welche im Rahmen der Inventarisationsarbeiten weder als "besonders wertvoll", noch als "wertvoll" oder "bemerkenswert" klassiert wurden, werden im Hinweisinventar Bauten als "aufgenommen" bezeichnet.

§ 10 NHG TG besagt, dass Gemeinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach PBG sichern. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen. Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Gemäss § 12 NHG TG kann die Gemeindebehörde die Einstellung von Eingriffen in erhaltenswerte Objekte und allfällige weitere Schutzmassnahmen verfügen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder drohenden Schaden abzuwenden. Solche Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Eine vorsorgliche Massnahme ist ohne Verzug durch einen Entscheid über den Erlass einer Anordnung gemäss § 10 abzulösen.

§ 13 NHG TG besagt, dass Eigentümer oder andere Berechtigte von der Gemeindebehörde einen Entscheid über den Erlass einer konkreten Schutzanordnung verlangen können. Sie haben ihr Begehren schriftlich einzureichen und ein aktuelles Interesse glaubhaft zu machen. Die Gemeindebehörde trifft den Entscheid spätestens innert Jahresfrist. Die Frist kann ausnahmsweise aus triftigen Gründen unter Anzeige an den Gesuchsteller um ein Jahr erstreckt werden.

Im Hinweisinventar des kantonalen Amtes für Denkmalpflege steht über das Gebäude (Assek.-Nr. 42/2/44) folgendes geschrieben:

Südostteil einer Stallscheune, Gesamterscheinung 19. Jh., wohl mit älterem Kern.

Südostteil eines voluminösen Ständerbaus mit teilweise durch Mauerwerk ersetzten Bohlen- und Flecklingsfüllungen sowie massiven Stalleinbauten. Giebelwand des Gebäudeteils grösstenteils bretterverschalt und mit Halbwalm. Seitliches, prachtvolles Tennentor mit Rautenauflagen und Perlfries. Stallteil Ständerbohlenkonstruktion, darüber Brettermantel. Nordseitige Erdgeschosssteile massiv und verputzt. Sparrendach mit stehendem Stuhl und angeblatteten Kopfstreben.

Die hanglagige, stattliche Ökonomie liegt exponiert mit leicht versetzter Firstrichtung nördlich des zugehörigen Bauernhauses, jeder Stallscheunenteil ist einem Wohnteil zugeordnet. Der Bau liegt giebelständig nahe der Strasse hinter schmalen Grünstreifen. Wieslandumgebung, grosse Zufahrt von Norden her.

Auf Sulzberger-Karte von 1828/34 und Siegfried-Karte von 1880 verzeichnet. Die ehemals symmetrische Stallscheune mit Doppeltenne wurde später nordwestlich durch einen schmalen Schopfanbau mit durchgehenden Ständern erweitert. Im Erstinventar nur unter Assek.-Nr. 42/2-0044 verzeichnet, später unterteilt in Assek.-Nr. 42/2-0044, 42/2-0046 und 42/2-0048.

Das Gebäude zählt aufgrund seiner geschichtlichen und Ortsbaulichen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten am Ort.

Dokumentation: Bauernhausforschung im Kanton Thurgau. Grundlagenkartei. Verfasst von Erika Tanner, ca. 1986-98 (Amt für Denkmalpflege); mit weiterführenden Angaben. - Brandkataster Staatsarchiv TG.

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit der Wertung der kantonalen Denkmalpflege resp. dem entsprechenden Eintrag im Hinweisinventar Bauten auseinandergesetzt.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in seiner Substanz erhalten bleibt.

Dementsprechend erweist sich die Unterschutzstellung des Gebäudes als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

RECHTSMITTEL

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis versehen einzureichen. Der Rekurs muss unterzeichnet und in je einem Exemplar für die Rekursinstanz sowie die Beteiligten, unter Beilage des angefochtenen Entscheides, eingereicht werden.

Politische Gemeinde Märstetten

Namens des Gemeinderates

Susanne Vaccari-Ruch
Gemeindepräsidentin



Thomas Fleischmann
Gemeindeschreiber

Versandt am: **10. Juli 2024**